# Erläuterungen

## Allgemeiner Teil

### Hauptgesichtspunkte der Verordnung

Mit Inkrafttreten des TKG 2021 am 1.11.2021, BGBl. I 190/2021 (in der Folge: TKG 2021), wurde die gesetzliche Grundlage der Zentralen Stelle für Infrastrukturdaten (ZIS) in einigen Punkten geändert. Somit ist auch eine Neufassung der Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 TKG 2021 erforderlich, was mit der vorliegenden ZIS-V 2022 der RTR-GmbH erfolgt.

In die Neufassung der Verordnung fließen – neben den gesetzlich vorgegebenen Änderungen – auch Erfahrungen aus dem operativen Betrieb der ZIS der vergangenen Jahre ein.

Vor Erlassung der Verordnung ist interessierten Parteien im Rahmen einer öffentlichen Konsultation Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Besonderen wurde eine im Entwurf vorgesehene Definition der Bauvorhaben von geringer Bedeutung - als Ausnahme von den Verpflichtungen nach § 80 Abs. 3 bis 5 (Meldeverpflichtung) sowie § 68 TKG 2021 (Koordinierung von Bauarbeiten) zur Konsultation gestellt (vgl. Erläuterungen zu § 4).

Da die Voraussetzungen des § 207 Abs. 1 TKG 2021 nicht vorliegen, war kein Koordinationsverfahren nach § 207 TKG 2021 durchzuführen.

## Besonderer Teil

Zu § 1 (Meldeverpflichtete)

§ 1 regelt – wie bisher § 1 ZIS-V 2019 – die zur Meldung von Daten verpflichteten Netzbereitsteller.

Zur Meldung von Daten verpflichtet sind die in § 1 Genannten über „ihre Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen“. Die Verpflichtung trifft denjenigen, der über die Nutzung/Vermietung der entsprechenden Infrastrukturen entscheiden kann, da dies auch die Entscheidung über eine Mitbenutzung im Sinne des TKG 2021 umfasst. Der Meldeverpflichtete kann also gegebenenfalls auch ein an der Infrastruktur Berechtigter sein, zB aus Pacht oder Indefeasible Right of Use (IRU).

Das Betreiben einer Seilbahninfrastruktur wurde in die Auflistung des Abs. 1 Z 2 übernommen und die bisher separate Z 3 zur Gänze gelöscht.

Zu § 2 (Daten aus Fördervergaben)

§ 2 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 2 ZIS-V 2019).

Zu § 3 (Meldepflichtige Infrastrukturen)

§ 3 entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage (§ 3 ZIS-V 2019) und nennt die bereits bisher in der ZIS abgebildeten Infrastrukturtypen als relevante Kategorien. Wie bereits nach der bisherigen Rechtslage handelt es sich um eine demonstrative Aufzählung. Auch nicht ausdrücklich genannte, aber den genannten Kategorien vergleichbare für Kommunikationszwecke nutzbare Infrastrukturen sind von der Mitbenutzungsverpflichtung nach dem TKG 2021 und damit von der Meldeverpflichtung umfasst. Vom Begriff Glasfaserkabel (Z 5) sind wie bisher grundsätzlich unbeschaltete Glasfasern umfasst. Da sich der Belegungsgrad laufend ändern kann, sind Glasfaserkabeln jedenfalls zu melden, auch wenn sie derzeit nur beschaltete Fasern oder für Betriebsreserve vorgehaltene Fasern umfassen.

Abs. 2 regelt weiterhin die Ausnahmen von der Meldeverpflichtung. Diese entsprechen der bisherigen Rechtslage nach § 3 Abs. 2 ZIS-V 2019. Die „Kerninfrastrukturen“ von Netzbereitstellern, die keine Kommunikationsnetzbereitsteller sind – wie zB Gasrohre, Fernwärmerohre, Ölleitungen, Stromleitungen (nicht aber zB die Stromleitungsmasten), usw. – sind daher weiterhin von der Meldeverpflichtung nicht umfasst, außer sie werden tatsächlich für Zwecke von Kommunikationslinien genutzt, wodurch ihre Eignung für Kommunikationszwecke klargestellt ist. Von der Ausnahme des Abs. 2 sind dagegen Komponenten von Netzen nicht erfasst,

die nicht mehr für die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden. Stillgelegte Netzkomponenten für die Versorgung mit Wasser sind daher nach § 3 meldepflichtige Infrastrukturen.

Zu § 4 (Meldepflichtige Bauvorhaben)

Mit der in § 4 genannten Genehmigung bei der zuständigen Behörde sind nicht ausschließlich Genehmigungen nach Baurecht bzw. Bautechnikrecht der Länder gemeint, sondern entsprechend dem TKG 2021 bzw. der Richtlinie 2014/61/EU jede Entscheidung einer zuständigen Behörde, die erforderlich ist, um die Bauarbeiten insgesamt rechtskonform durchzuführen. Dies können neben Baubewilligungen auch erforderliche Bewilligungen nach anderen (Landes- oder Bundes-) Verwaltungsvorschriften, wie etwa nach Naturschutzrecht, Wasserrecht, Eisenbahnrecht, StVO oder anderes sein. Die Meldeverpflichtung besteht, wenn wenigstens eine derartige Verpflichtung für die geplanten Bauarbeiten erforderlich ist. Nicht meldepflichtig sind behördliche Genehmigungen bestehender Anlagen, wenn keine Bauarbeiten erforderlich sind, wie etwa im Fall der nachträglichen Erneuerung oder Verlängerung von Bewilligungen oder des Einbringens weiterer Kabel in eine bestehende Anlage.

Im Entwurf der gegenständlichen Verordnung war vorgesehen, bestimmte Bauvorhaben von der Meldeverpflichtung auszunehmen. Aus Gründen der Kongruenz war darüber hinaus in Aussicht genommen, die Definition für Bauvorhaben von geringer Bedeutung nach § 82 Abs. 2 TKG 2021 auch im Rahmen des § 70 TKG 2021 zur Anwendung kommen zu lassen. Die nationale Konsultation hat zu dieser Frage ein sehr heterogenes Bild gezeigt: Während sich einige Konsultationsteilnehmer für eine Streichung bzw. deutliche Reduzierung der (aus Sicht der RTR-GmbH schon gering angesetzten) Schwellenwerte ausgesprochen haben, haben andere Konsultationsteilnehmer eine deutliche Vergrößerung der Werte (bis zu einer Verhundertfachung der Länge des Bauvorhabens) gefordert. Auch wurde auf einen administrativen Mehraufwand hingewiesen, der mit der Einführung von Schwellenwerten bzw. Ausnahmen einhergeht. Vor dem Hintergrund dieser weit auseinanderliegenden Sichtweisen wurde erwogen, von einer Ausnahmeregelung für Bauvorhaben von geringer Bedeutung (§§ 70, 82 Abs. 2 TKG 2021) derzeit abzusehen.

Zu § 5 (Datenumfang)

§ 5 regelt den zu meldenden Datenumfang, die „Mindestinformationen“ iSd. RL 2014/61/EU. Auch diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§ 4 ZIS-V 2019). Gestrichen wurde das Erfordernis, dass die Daten elektronisch verfügbar sein müssen. Gemäß § 80 Abs 3 TKG 2021 sind elektronisch nicht verfügbare Daten nach Inkrafttreten des TKG 2021 der Regulierungsbehörde in elektronischer Form zugänglich zu machen. Nach Inkrafttreten des TKG 2021 sind daher alle Daten der Regulierungsbehörde ausnahmslos elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wurde in Abs. 4 die Möglichkeit gestrichen, elektronisch verfügbare Daten von sensiblen Infrastrukturen im Sinne des § 5 Abs. 4 vor der Meldung auf den 100m Raster der Statistik Austria zu generalisieren. Nunmehr sind sämtliche Daten in der höchsten beim Meldeverpflichteten vorliegenden Lagegenauigkeit zugänglich zu machen. Zudem wurde in Abs. 4 ergänzt, dass einzelne betroffene Netzelemente markiert werden sollen, die tatsächlich sensible Netzinfrastrukturen darstellen. Eine pauschale Markierung der gesamten Netzinfrastruktur, wie dies in der Vergangenheit vorgekommen ist, soll damit ausgeschlossen werden, insbesondere wenn Infrastrukturen der Hauptnutzung als lagegenaue Daten öffentlich verfügbar sind, wie zB Autobahnen, Eisenbahnstrecken oder Überlandleitungen in Flächenwidmungsplänen oder anderen öffentlich verfügbaren Datenbanken oder Verzeichnissen. Soweit im Rahmen der Konsultation Aspekte der Sicherheit thematisiert wurden, ist darauf hinzuweisen, dass die gemeldeten Daten durch geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und der Höhe des Risikos angemessen sind, geschützt werden (vgl. § 8).

Meldeverpflichtete können gemäß Abs. 6 gegenüber der RTR-GmbH freiwillig erklären, dass von ihnen gemeldete Informationen auch über den in dieser Verordnung vorgesehenen Umfang hinaus in Beauskunftungen einbezogen werden dürfen. So kann die RTR-GmbH etwa nach § 13 Abs. 2 den beschränkt abfrageberechtigten Netzbereitstellern grundsätzlich nur Mindestinformationen über geplante Bauarbeiten an physischen Infrastrukturen zugänglich machen.

Zu § 6 (Datenformate und Koordinatensystem)

§ 6 wurde gegenüber der bisherigen Rechtslage dahingehend angepasst, dass nunmehr nicht mehr definiert wird, wann Daten elektronisch verfügbar sind, sondern in welchen elektronischen Formaten Daten zwingend vorliegen und der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellt werden müssen. Zudem wurden die relevanten Datenformate an die Erfahrungen mit dem bisherigen Betrieb der ZIS angepasst.

Zu § 7 (ZIS-Portal)

§ 7 regelt die Details des Onlineportals, über das Daten an die ZIS gemeldet werden müssen. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 6 ZIS-V 2019. Die Verpflichtung der RTR-GmbH, eine detaillierte Beschreibung des Melde-Portals und dessen Bedienung auf ihrer Website zu veröffentlichen und auf aktuellem Stand zu halten, bleibt bestehen. Es bleibt der RTR-GmbH unbenommen, das derzeitige ZIS-Portal zukünftig etwa in ihr eRTR-Portal zu überführen. Diesfalls wird die RTR-GmbH allfällige Anpassungen der auf der Website veröffentlichten Beschreibung und Bedienungsanleitung vornehmen.

In Abs. 3 wird nunmehr festgelegt, dass eine Markierung von Komponenten im Sinne des § 5 Abs. 4 ausschließlich über eine digitale Karte im ZIS-Portal vorgenommen werden kann, nicht dagegen mehr die einzelnen hochgeladenen Dateien. Auf die Erläuterungen zu § 5 wird verwiesen.

Zu § 8 (Datenübertragung und -verwaltung)

§ 8 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 7 ZIS-V 2019). § 8 verpflichtet die RTR-GmbH als Betreiber der ZIS, bei der Datenübertragung und Datenverwaltung die Daten nach dem Stand der Technik vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Zu § 9 (Abfrage von Daten)

§ 9 entspricht überwiegend der bisherigen Rechtslage nach § 8 ZIS-V 2019. Weiterhin besteht die Möglichkeit aller meldeverpflichteten Netzbereitsteller, Einsicht (nur) in Daten über geplante Bauarbeiten an physischen Infrastrukturen zu nehmen. Die Verordnung unterscheidet daher zwischen einer umfassenden Abfrageberechtigung (Abs. 2) und einer im genannten Sinn beschränkten Abfrageberechtigung nach Abs. 3. Entsprechend der geänderten Rechtslage in § 72 Abs. 1 TKG 2021 wurde die Voraussetzung gemäß Abs. 3 der ZIS-V 2019 für die beschränkte Abfrageberechtigung, wonach die Abfrage für den Ausbau von Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektrische Kommunikation erfolgt, gestrichen. Relevant ist nunmehr, dass die Abfrage zur Prüfung einer möglichen Koordinierung von Bauarbeiten gemäß § 68 TKG 2021 erfolgt. Analog zum Meldeportal nach § 7 wird auch eine Verpflichtung der RTR-GmbH aufgenommen, eine detaillierte Beschreibung des Abfrage-Portals und dessen Bedienung auf ihrer Website zu veröffentlichen und auf aktuellem Stand zu halten.

Zu § 10 (Legitimation beim ZIS-Abfrage-Portal)

Wie auch bisher (§ 9 ZIS-V 2019) haben sich alle Zugangsberechtigten am Abfrageportal mittels Bürgerkartenfunktion zu legitimieren. Dies gilt weiterhin in gleicher Weise für Zugangsberechtigte von umfassend Abfrageberechtigten (§ 9 Abs. 2) als auch für Zugangsberechtigte von beschränkt Abfrageberechtigten (§ 9 Abs. 3).

Zu § 11 (Antragstellung und Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen)

§ 11 entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage (§ 10 ZIS-V 2019). Weiterhin können auch andere Netzbereitsteller als nur die Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze in bestimmtem Umfang (vgl. § 9 Abs. 3) Einsicht in Daten der ZIS erhalten. Die Abfrage bleibt aus Sicherheitsgründen weiterhin auf insgesamt höchstens 420 Rasterzellen in einer Abfrage eingeschränkt. Damit sind Abfragen in der Größe von etwa eineinhalb durchschnittlichen besiedelten Gemeindeflächen (ohne Wien) in der größtmöglichen Genauigkeit möglich. Einer Vergrößerung des Abfragegebietes, wie vereinzelt in der Konsultation gefordert, wurde damit nicht näher getreten.

Zu § 12 (Sensible Infrastrukturen)

§ 12 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§ 11 ZIS-V 2019). Auf die Ausführungen zu § 5 betreffend die Generalisierung von Daten wird verwiesen.

Zu § 13 (Zugänglichmachung von Informationen)

§ 13 entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage (§ 12 ZIS-V 2019). Gestrichen wurde analog zur Änderung der Vorgaben des § 72 Abs. 1 TKG 2021, dass die Abfrage für den Ausbau von Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation erfolgen muss.

Neu eingefügt wurde ein eigener Absatz betreffend die Zugänglichmachung von Informationen über geplante Bauvorhaben. So soll deutlicher auf die unterschiedlichen Fristen und die unterschiedlichen Daten im Zusammenhang mit Zugänglichmachung von Informationen gemäß Abs. 1 und gemäß Abs. 2 hingewiesen werden.

Zu § 14 (Verständigung der Betroffenen und Abruf von Daten)

§ 14 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 13 ZIS-V 2019). Geregelt wird die Verständigung der betroffenen Meldeverpflichteten, wenn einem Abfrageberechtigten Informationen über ihre gemeldeten Daten über Infrastrukturen (§ 13 Abs. 1) oder Bauvorhaben (§ 13 Abs. 2) zugänglich gemacht wurden. Jeder Abfrageberechtigte kann nach § 9 Abs. 2 oder Abs. 3 der nunmehrigen Verordnung die gemäß § 13 Abs. 3 zugänglich gemachten Plandarstellungen der eigenen Infrastrukturen oder Bauvorhaben am ZIS-Abfrage-Portal abrufen.

Zu § 15 (Bescheidmäßige Erledigung)

§ 15 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 14 ZIS-V 2019).

Zu § 16 (Liste der Bauvorhaben)

§ 16 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 15 ZIS-V 2019). Alle Meldeverpflichteten (§ 1) sind berechtigt, die Liste der Bauvorhaben in der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten abzurufen, wenn sie am Portal mit ID und Passwort oder mit Bürgerkarte angemeldet sind. Eine Glaubhaftmachung von Antragsvoraussetzungen ist, anders als im Fall von Abfragen gemäß § 9, nicht erforderlich.

Zu § 17 (Abwicklung von zweckgebundenen Zuwendungen)

§ 17 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 16 ZIS-V 2019). Der BMF kann der RTR-GmbH Förderstellen als Bevollmächtigte namhaft machen, die ihrerseits (analog zu den Zugangsberechtigten nach § 9 Abs. 4) Einsichtsberechtigte benennen können. Diese Einsichtsberechtigten – zB Mitarbeiter oder Breitbandbeauftragte der Länder – haben sich bei der Anmeldung beim ZIS Abfrage-Portal mit ihrer Bürgerkarte zu legitimieren, um ein vergleichbares Sicherheitsniveau zu gewährleisten, wie bei Abfragen nach § 9.

Die RTR-GmbH hat sicherzustellen, dass den Förderstellen die Einsichtnahme in die ZIS nur gerade im Umfang der vom BMF der RTR-GmbH mitgeteilten Bevollmächtigung ermöglicht wird. Schränkt der BMF die Bevollmächtigung geografisch (zB nur auf das Gebiet eines Bundeslandes für Breitbandbeauftragte) oder zahlenmäßig (zB nur zwei Einsichtsberechtigte für eine bevollmächtigte Förderstelle) ein, hat die RTR-GmbH diese Vorgaben umzusetzen. Informationen über nach § 5 Abs. 4 als sensibel markierte Infrastrukturen dürfen nach § 80 Abs. 6 TKG 2021 in keinem Fall zugänglich gemacht werden.

Die Bevollmächtigten können – im Rahmen ihrer Bevollmächtigung – auch Plandarstellungen über Infrastrukturen oder Bauvorhaben herunterladen. In diesen Plandarstellungen hat die RTR-GmbH die bevollmächtigte Förderstelle (zB die FFG) und das Datum des Abrufs der Plandarstellung anzuführen, zB als Wasserzeichen.

Bevollmächtigte dürfen sämtliche Informationen aus der ZIS nur im Umfang ihrer durch den BMF erteilten Bevollmächtigung, also im Rahmen der Förderabwicklung, auf die sich die Bevollmächtigung bezieht, nutzen. Sofern es zur Erleichterung der Förderabwicklung zweckmäßig ist, können Telekommunikationsnetzbereitsteller (§ 1 Abs. 1) als Förderungswerber die Informationen bzw. Plandarstellungen, die sie in der ZIS bereits abgefragt haben, an die Förderstelle

weitergeben, sofern diese ihnen eine entsprechende Bevollmächtigung des BMF mitgeteilt hat. Diese Regelung schafft keine neuen Berechtigungen zur Kenntnisnahme von Daten. Die Bevollmächtigten könnten ihrerseits ebenfalls in dieselben Daten Einsicht nehmen, die Übermittlung der bereits abgefragten Daten durch den Förderungswerber dient insofern lediglich zur Vermeidung einer doppelten Abfrage derselben Daten. Nicht von der Regelung umfasst sind sämtliche Daten, die sich auf Dritte beziehen, wie zB die Korrespondenz zwischen dem Förderungswerber und Infrastrukturinhabern, deren Daten durch die ZIS beauskunftet wurden.

Bevollmächtigte sind nach der Verordnung verpflichtet, die für sie jeweils bestehenden Einsichtsberechtigungen auf aktuellem Stand zu halten (zB übernimmt ein Mitarbeiter andere Aufgaben) und jede Änderung der RTR-GmbH unverzüglich mitzuteilen. Die RTR-GmbH hat die Einsichtsberechtigung dann unverzüglich nach Eingang der Mitteilung zu sperren. Teilt der BMF der RTR-GmbH den Widerruf einer Bevollmächtigung mit, hat die RTR-GmbH die Berechtigung des betroffenen Bevollmächtigten zu deaktivieren und den Zugang aller Einsichtsberechtigten des Bevollmächtigten zum ZIS-Abfrage-Portal unverzüglich zu sperren.

Bevollmächtigungen oder deren Widerruf können der RTR-GmbH wirksam nur unmittelbar vom BMF übermittelt werden. Informationen über erfolgte Bevollmächtigungen, die der Bevollmächtigte direkt an die RTR-GmbH weiterleitet, lösen die in § 17 geregelten Rechtsfolgen nicht aus.

Zu § 18 (Schluss- und Übergangsbestimmungen)

Ein späteres Inkrafttreten der ZIS-V 2022 ermöglicht sowohl den zur Meldung von Daten verpflichteten Netzbereitstellern als auch der RTR-GmbH die Vornahme allfälliger Anpassungen. Zu Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Abfrage- und Zugangsberechtigungen bleiben unverändert aufrecht.

Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung tritt die bestehende ZIS-V 2019 außer Kraft (§ 212 Abs. 12 TKG 2021). Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung bereits anhängig sind, sind nach der vor Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Rechtslage abzuschließen. Auf Sachverhalte, die sich ab dem Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung ereignen, sind deren Regelungen anzuwenden.